

Stadt Eschweiler
Gebührenhaushalt
Straßenreinigung
und Winterdienst

Gebührenkalkulation
für das Haushaltsjahr 2015

1. Allgemeines

Mit der neugefassten Straßenreinigungssatzung in 2012 sind die gebührenpflichtigen Leistungen in Abhängigkeit der gebildeten Reinigungsklasse nach Art und Umfang wie folgt definiert:

Reinigungsklasse	gebührenpflichtige Leistungen (Art und Umfang)
S 2.1	gebührenpflichtiger Winterdienst auf Fahrbahnen, Dringlichkeitsstufe 1
S 2.2	gebührenpflichtiger Winterdienst auf Fahrbahnen, Dringlichkeitsstufe 2
S 3.1	gebührenpflichtige Fahrbahnreinigung (1 x wöchentlich) zzgl. gebührenpflichtiger Winterdienst auf Fahrbahnen, Dringlichkeitsstufe 1
S 3.2	gebührenpflichtige Fahrbahnreinigung (1 x wöchentlich) zzgl. gebührenpflichtiger Winterdienst auf Fahrbahnen, Dringlichkeitsstufe 2

Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des geltenden Gebührenrechts zum einen getrennt nach der Leistungsart (Fahrbahnreinigung bzw. Winterdienst auf Fahrbahnen) und zum anderen entsprechend dem festgelegten Leistungsumfang je Reinigungsklasse zu ermitteln.

Die Gesamtgebühr je Reinigungsklasse setzt sich wie folgt zusammen:

Gesamtgebühr S 2.1	Winterdienstgebühr der WD Stufe 1
Gesamtgebühr S 2.2	Winterdienstgebühr der WD Stufe 2
Gesamtgebühr S 3.1	Reinigungsgebühr zzgl. Winterdienstgebühr der WD Stufe 1
Gesamtgebühr S 3.2	Reinigungsgebühr zzgl. Winterdienstgebühr der WD Stufe 2

Die Dringlichkeitsstufe wird in der Gebührenberechnung mit Winterdienststufe (WD Stufe) angegeben.

2. Ermittlung des Gebührenbedarfs 2015

Die Kalkulation der getrennten Reinigungs- und Winterdienstgebühren setzt eine verursachungsgerechte Aufteilung des Gebührenbedarfs je Leistungsart („Fahrbahnreinigung“ und „Winterdienst auf Fahrbahnen“) voraus.

Gebührenbedarf		Gesamt	davon		
			Fahrbahn- reinigung	Winterdienst auf Fahrbahnen	Gemeinkosten
Sachkosten	Kostenerstattungen WBE	305.800,00	89.900,00	215.900,00	
	Entsorgungskosten	21.100,00	21.100,00		
Innere Verrech.	Verwalt.-gemeinkosten	7.000,00			7.000,00
= Gesamtkosten		333.900,00	111.000,00	215.900,00	7.000,00
	Umlage Gemeinkosten	0,00	2.376,87	4.623,13	-7.000,00
		333.900,00	113.376,87	220.523,13	0,00
./. Städt. Anteil	10%	33.390,00	11.337,69	22.052,31	
= Umlagefähige Kosten		300.510,00	102.039,18	198.470,82	
+ Kostenunterdeckung		10.000,00		10.000,00	
./. Kostenüberdeckung		19.000,00		19.000,00	
= Gebührenbedarf		291.510,00	102.039,18	189.470,82	

(Die Einzelheiten zur Kostenermittlung und deren verursachungsgerechten Zuordnung entnehmen Sie bitte den Erläuterungen unter Punkt 4.1.)

3. Berechnung der Straßenreinigungsgebühren 2015

3.1 Reinigungsgebühr 2015

Leistungsart und -umfang: 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn (FB)

Gebührenmaßstab: Frontmeterlängen (einschl. Hinterlieger)

Die Fahrbahnreinigung wird bei den Reinigungsklassen 3.1 und 3.2 mit gleichem Leistungsumfang erbracht. Damit sind die durch Gebühren zu deckenden Reinigungskosten über die gesamt zu veranlagenden Frontmeterlängen gleichmäßig zu verteilen.

Gebührenbedarf		102.039,18 €	
Frontmetermaßstab		84.100,0 m	
Gebührenkosten je Frontmeter		1,21331 €/m	
Reinigungsklasse	Frontmeter (m)	Gebührenkosten je Frontmeter	Reinigungsgebühr je Frontmeter
S 2.1	keine Reinigung FB	€/m	€/m
S 2.2	keine Reinigung FB	€/m	€/m
S 3.1	52.520,0	1,21331 €/m	1,21 €/m
S 3.2	31.580,0	1,21331 €/m	1,21 €/m
Σ	84.100,0		

3.2 Winterdienstgebühren 2015

Winterdienststufen und Gewichtungsfaktoren

Ausgehend von den hiesigen Verhältnissen wird der Winterdienst auf Fahrbahnen gemäß den Streuplänen der Stadt Eschweiler in zwei Dringlichkeitsstufen durchgeführt. Zwar erfolgt der Winterdienst grundsätzlich entsprechend den Dringlichkeitsstufen bedarfsgerecht über die insgesamt zu veranlagenden Frontmeterlängen, jedoch sind die Straßen der Dringlichkeitsstufe 1 (WD Stufe 1) zunächst vorrangig zu räumen und zu bestreuen und erst danach die Straßen der Dringlichkeitsstufe 2 (WD Stufe 2). Hinzu kommt, dass bei außergewöhnlich starken Witterungsverhältnissen im Einzelfall aufgrund der vorrangig zu räumenden / zu bestreuenden Flächen Straßen der WD Stufe 2 mit zeitlicher Verzögerung, ggf. auch nur zum Teil geräumt werden können. Diesem sollte gebührenrechtlich durch eine entsprechende Gewichtung der Winterdienstgebühren Rechnung getragen werden, wobei zu beachten ist, dass auch Anlieger der Straßen der WD Stufe 2 von den Winterdienstleistungen auf dem Hauptverkehrsnetz profitieren. Hierzu wird die Vorjahresgewichtung 1 : 0,8 beibehalten.

Die Kriterien zur Einordnung der einzelnen Straßen in die jeweilige Dringlichkeitsstufe und die Gewichtungsfaktoren für die Gebührenberechnung können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Zuordnungskriterien	WD Stufe 1	hohe Verkehrsbedeutung und -sicherheit	Hauptverkehrsstraßen	Str. über- & innerörtlicher Durchgangsverkehr	1	Gewichtungsfaktoren der Winterdienstgebühren
			Topographie/ÖPNV	Haupteinfahrungsstr. des innerörtlichen Verkehrs (u.a. auch Zufahrtsstr. zum Krankenhaus, HauptFW ...)		
			Zufahrt zu einzelnen Schulgebäuden	Anliegerstr. und Straßen des innerörtlichen Verkehrs mit starken Steigungen oder die auf Zufahrtswegen zu P + R - Anlagen und ÖPNV - Verknüpfungspunkten liegen		
				Zufahrt städt. Gymnasium, Liebfrauenschule und Waldschule		
	WD Stufe 2	nachrangige Verkehrsbedeutung und -sicherheit	Straßen über die öffentl. Einrichtungen erschlossen werden	Anliegerstr. und Str. des innerörtlichen Verkehrs über die öffentliche Einrichtungen erschlossen werden (Straßen soweit noch nicht über Stufe 1 erfasst)	0,8	
			Straßen in Gewerbegebieten	Anliegerstr. und Str. des innerörtlichen Verkehrs in Gewerbegebieten sowie Geschäftsstraßen (Straßen soweit noch nicht über Stufe 1 erfasst)		
			ÖPNV	Straßen, die der ÖPNV benutzt (Straßen soweit noch nicht über Stufe 1 erfasst)		

Winterdienstgebühren

Die Berechnung der Winterdienstgebühren erfolgt im Rahmen einer sogenannten Äquivalenzziffernrechnung.

Leistungsart und -umfang: Winterdienst auf Fahrbahnen nach Dringlichkeitsstufen

Gebührenmaßstab: Frontmeterlängen (einschl. Hinterlieger),
gewichtet nach Dringlichkeitsstufen

WD Stufe 1 Gewichtungsfaktor 1

WD Stufe 2 Gewichtungsfaktor 0,8

Die Dringlichkeitsstufe wird in der Gebührenberechnung mit Winterdienststufe (WD Stufe) angegeben.

Gebührenbedarf		189.470,82 €				
Gewichtete Frontmeter		127.616,0 gew. m				
Einheitssatz je gewichteten Frontmeter		1,48469 €/ gew. m				
WD Stufe	Reinigungs- klasse	Frontmeter (m)	Gew.- faktor	gewichtete Frontmeter (gew. m)	Gebührenkosten je Frontmeter (Einheitssatz x Gew.faktor)	Winterdienstgebühr je Frontmeter
1	S 2.1	15.360,0	1,0	15.360,0	1,48469 €/m	1,48 €/m
1	S 3.1	52.520,0	1,0	52.520,0	1,48469 €/m	1,48 €/m
2	S 2.2	43.090,0	0,8	34.472,0	1,18776 €/m	1,19 €/m
2	S 3.2	31.580,0	0,8	25.264,0	1,18776 €/m	1,19 €/m
Σ		142.550,0	Σ	127.616,0		

3.3 Gesamtgebühr je Reinigungsklasse 2015

Reinigungsklasse	Winterdienst- stufe	Gesamtgebühr je Frontmeter €/ m	davon	
			Reinigungsgebühr €/ m	Winterdienst- gebühr €/m
2.1	1	1,48		1,48
2.2	2	1,19		1,19
3.1	1	2,69	1,21	1,48
3.2	2	2,40	1,21	1,19

(Die Einzelheiten zur Reinigungsgebühr entnehmen Sie bitte dem Punkt 3.1 bzw. zu den Winterdienstgebühren dem Punkt 3.2.)

4. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

4.1 Erläuterungen zu den Kosten

Die Berechnung der gebührenrelevanten Kostenansätze 2015 sowie deren verursachungsgerechte Aufteilung basiert hauptsächlich auf den vorliegenden Kostendaten der WBE-GmbH. Darüber hinaus werden zur Bestimmung der Winterdienstkosten 2015 die Entwicklungen der letzten 5 Winterperioden bis einschließlich März 2014 herangezogen.

Kostenerstattungen an die „WBE-GmbH“

Die WBE-Kostenerstattungen umfassen alle Kosten für die maschinelle Fahrbahnreinigung und für den Winterdienst auf Fahrbahnen. In den Winterdienstkosten sind seit 2012 die Mehrkosten für die Erweiterung der Winterdiensttechnik, für den durchschnittlich höheren Einsatzmittelbedarf und für die geänderte Streckenleistung berücksichtigt. Im Einzelnen sind folgende leistungsbezogene Beträge gebührenrelevant anzusetzen.

- Kostenerstattungsanteil für die Fahrbahnreinigung

Die Kosten für die maschinelle Fahrbahnreinigung vor Grundstücken ohne gebührenpflichtigen Anlieger (z.B. öffentlich zugängliche Park- und Grünanlagen) dürfen gem. geltendem Gebührenrecht nicht in die Gebührenberechnung mit einbezogen werden. Demzufolge können in 2015 von den Gesamtkosten für die Fahrbahnreinigung anteilig 89.900,00 € (rd. 78,9 %) gebührenrelevant angesetzt werden. Gegenüber 2014 ergibt sich keine Änderung.

- Kostenerstattungsanteil für den Winterdienst auf Fahrbahnen

Die Kosten für den Winterdienst auf Fahrbahnen vor Grundstücken ohne gebührenpflichtigen Anlieger dürfen nicht gebührenrelevant angesetzt werden. Daher können lediglich Winterdienstkosten von rd. 76,4 % in die Gebührenkalkulation 2015 eingestellt werden. Unter Einbezug der letzten Winterperiode 2013 / 2014, die gegenüber den Vorjahren wesentlich schwächer ausgefallen ist, sind für 2015 rd. 215.900,00 € gebührenrelevant zu veranschlagen. Damit liegt der Ansatz 2015 mit 3.100 € unter dem Ansatz 2014.

Entsorgungskosten

Ausgehend von den Vorjahren werden für die Entsorgung des Straßenkehrichts voraussichtlich rd. 21.100,00 € (-900,00 € zu 2014) gebührenpflichtige Kosten anfallen.

Verwaltungsgemeinkosten

Für die Leistungen der Fachdienststelle und anderer Dienststellen (u. a. Querschnittsämter) werden in 2015 Kosten in Höhe von rd. 7.000,00 € entstehen. Die Kostenberechnung für 2015 erfolgte wie bisher in Anlehnung an verschiedene Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

Diese allgemeinen Verwaltungskosten werden im Verhältnis der leistungsbezogenen Einzelkosten auf die beiden Leistungsarten verteilt.

4.2 Erläuterungen zum städtischen Anteil an den Straßenreinigungskosten

Bis einschließlich 1997 betrug nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen der auf das Allgemeininteresse entfallende Anteil an der Straßenreinigung 25 %, so dass auf die Gebührenzahler 75 % umgelegt werden konnten. Diese Bestimmung wurde durch Artikel 11 des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 ab 01.01.1998 aufgehoben, so dass ab dem 01.01.1998 in Nordrhein-Westfalen wie auch in den meisten anderen Bundesländern eine gesetzliche Festlegung des Allgemeinanteils nicht mehr existiert.

Allerdings bedeutet dies nicht, dass damit die entstehenden Kosten in voller Höhe dem Gebührenzahler angelastet werden können. Vielmehr entspricht es ständiger Rechtsprechung und der einschlägigen Literatur, dass weiterhin Abzüge bei den ansatzfähigen Kosten zu erfolgen haben, wobei sich das Allgemeininteresse aus zwei Komponenten zusammensetzt.

Bei der ersten Komponente geht es um die Reinigung von Flächen, für die es keine gebührenpflichtigen Anlieger gibt (z. B. öffentlich zugängliche Park- und Grünanlagen, Straßenkreuzungen und -einemündungen, Verkehrsinseln u. ä. dem Verkehr dienende Anlagen). Ein diesbezüglicher „Allgemeinanteil“ wäre nach Angaben der einschlägigen Literatur mit etwa 15 % der Gesamtkosten anzusetzen. Wie in den Vorjahren wurden diese Kosten auch in 2015 von vorne herein bei den einzelnen Kostenpositionen ausgesondert (siehe Punkt 4.1 Erläuterungen zu den Kosten).

Ein weiterer Abzug von 10 % ist darin begründet, dass die gebührenpflichtige Straßenreinigung in Eschweiler ausschließlich Straßen betrifft, die nicht nur dem Anliegerverkehr dienen. Damit liegt die Straßenreinigung in diesen Straßen nicht ausschließlich im Sonderinteresse der Anlieger, sondern auch im Allgemeininteresse. Dieses Allgemeininteresse ist nach einschlägiger Literatur sowie der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW mit 10 % zu bewerten.

4.3 Ausgleich Kostenüberdeckungen / -unterdeckungen gem. § 6 KAG

Gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG müssen anfallende Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Für den Winterdienst werden in 2015 insgesamt 9.000,00 € kostensenkend ausgeglichen. Dieser Betrag setzt sich aus einer Überdeckung in Höhe von 19.000,00 € (Restbetrag aus 2012) und einer Unterdeckung in Höhe von 10.000,00 € (Teilbetrag aus 2013) zusammen.

5. Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren

a) Entwicklung der zu veranlagenden Frontmeterlängen

Gebühren- periode	Winterdienst (S 2.1, S 2.2, S 3.1, S 3.2)	Fahrbahnreinigung (S 3.1, S 3.2)
	Frontmeter	Frontmeter
2012	144.000	86.050
2013	140.210	84.540
2014	142.290	85.090
2015	142.550	84.100

b) Gebührenentwicklung ab 2012 (neue Straßenreinigungssatzung)

Gebühren- Periode	S 2.1 € je Frontmeter	S 2.2 € je Frontmeter	S 3.1 € je Frontmeter	S 3.2 € je Frontmeter
2012	1,47	1,18	2,66	2,37
2013	1,45	1,16	2,67	2,38
2014	1,48	1,19	2,69	2,40
2015	1,48	1,19	2,69	2,40
Abweichung 2015 zu 2014	0,00	0,00	0,00	0,00

(S 2.1; S 2.2 „nur Winterdienst“ und S 3.1; S 3.2 „Winterdienst und Fahrbahnreinigung“)

Entwicklung 2015 zu 2014

Trotz leichter Veränderungen des Gebührenbedarfs und der zugrunde zulegenden Frontmeterlängen können die Gebührensätze 2014 für 2015 beibehalten werden.